

§90

Untersuchung durch andere Staatsorgane

- (1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.**
- (2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.**

1.1. Andere Staatsorgane können z. B. die DVP, Abteilung Verkehrspolizei, und die Abschnittsbevollmächtigten, die ABI, der Postüberwachungsdienst, der Steuerfahndungsdienst, die Finanzrevision, die Kontrollorgane der Staatsbank der DDR sein. Durch das Übertragen der Untersuchungsbefugnis werden diese staatlichen Organe nicht zu U-Organen (vgl. § 88) und ihnen auch nicht gleichgestellt. Sie haben eingeschränkte Befugnisse als die U-Organen. Die Durchführung der Untersuchung durch andere Staatsorgane ist keine Sachverständigentätigkeit (vgl. §§ 38 ff.) und ersetzt diese nicht. Der Untersuchungsgegenstand muß zum Arbeitsbereich des jeweiligen staatlichen Organs gehören (z. B. gehören Straftaten wegen Verkürzung von Steuern [vgl. § 176 StGB] zum Arbeitsbereich des Steuerfahndungsdienstes). Das Recht auf Durchführung der Untersuchung kann anderen staatlichen Organen entweder im einzelnen Ermittlungsverfahren (auch für einen Teil der einem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen) vom aufsichtsführenden Staatsanwalt oder generell vom GStA für alle in deren Arbeitsbereichen auftretenden Straftaten übertragen werden. Eine generelle Übertragung erfolgte bisher an die Verkehrspolizei, die Abschnittsbevollmächtigten der DVP sowie den Steuerfahndungsdienst. Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über alle Ermittlungshandlungen der anderen Staatsorgane aus, denen die Untersuchung übertragen wurde.

1.2. Aufgaben: Die Übertragung der Durchführung der Untersuchung verpflichtet die anderen Staatsor-

gane, die Ermittlungen zur Aufklärung der Straftaten entsprechend §§ 101, 69 innerhalb ihres Arbeitsbereichs unter Beachtung der für die Durchführung von Ermittlungsverfahren geltenden Bearbeitungsfristen zu führen. Dabei haben sie die sich aus der StPO ergebenden Rechte und Pflichten. Ausgenommen davon sind das Recht auf Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. §96), auf Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. §97), auf Einleitung (vgl. §98) und Abschluß (vgl. §§75, 140-146) eines Ermittlungsverfahrens einschließlich der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 142). Diese Entscheidungen werden vom Staatsanwalt oder vom U-Organ getroffen. Werden bei den Ermittlungshandlungen der anderen Staatsorgane Straftaten festgestellt, die nicht in deren Arbeitsbereich fallen, kann der Staatsanwalt festlegen, daß das zuständige U-Organ die Bearbeitung des gesamten Verfahrens übernimmt oder, wenn es möglich und zweckmäßig ist, das Verfahren zu trennen ist.

2. Die Anordnung und Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen (vgl. Anm.2.4. zu §95) steht den anderen staatlichen Organen nicht zu, da sie keine U-Organen und vom Gesetz dazu nicht ermächtigt sind. Erforderliche strafprozessuale Zwangsmaßnahmen führt nach Anordnung des Staatsanwalts (vgl. § 109) das zuständige U-Organ durch. Zur Zulässigkeit anderer, nicht strafprozessualer Zwangsmaßnahmen durch Staatsorgane vgl. §§ 5, 7 Zollgesetz; §§ 13-15 VP-Gesetz.

§91

Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts

- (1) Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.**